

Schulordnung der Oberschule Kirchlindeln Stand (06/2025)

Präambel

Die Schulordnung dient dazu, das Zusammenleben von allen an der Schule und dem Schulleben beteiligten Personen auf einer respektvollen, freundlichen und friedlichen Basis sicherzustellen.

Die Art des Umgangs miteinander, sowohl innerhalb der Schule als auch nach außen, ist bestimmt von gegenseitigem Respekt und Toleranz, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Alter, Religionsbekenntnis und anderweitigen Merkmalen. Wir verzichten auf jede Art von Gewalt in Wort, Schrift und Tat und lösen Konflikte friedlich. Wir pflegen eine Kultur der Anerkennung und Wertschätzung, in der das Engagement und die unterschiedlichen Leistungen anderer wahrgenommen und gewürdigt werden. Zu den gleichen Zielen bekennen wir uns auch im digitalen Bereich. Wir erkennen an, dass jede*r Schüler*in das Recht auf einen ungestörten Unterricht hat.

Die Lehrkräfte sowie Mitarbeiter*innen der Schule sind Vorbild im Verhalten. Sie sind verpflichtet und autorisiert, für die Einhaltung der Schulordnung zu sorgen und bei Verstößen mit Maßnahmen zu reagieren.

Ein zentraler Baustein unserer Schulphilosophie ist die Demokratieerziehung. Unsere Aufgabe ist es, Schülerinnen und Schüler darauf vorzubereiten, als verantwortungsvolle Bürgerinnen und Bürger aktiv an der Demokratie teilzunehmen und sie dazu zu befähigen, Fragen zu stellen und ihr Handeln zu hinterfragen. Wir fördern den demokratischen Austausch von Meinungen, schätzen unterschiedliche Sichtweisen und ermutigen zu einem konstruktiven Umgang mit Konflikten – sowohl im Klassenraum als auch zur Teilhabe an und zur Vorbereitung auf das Leben außerhalb von Schule.

I. Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt im Schulgebäude, auf dem gesamten Schulgelände, am außerschulischen Lernort, für alle digitalen Schulveranstaltungen und für die gesamte Dauer der schulischen Veranstaltungen. Bei schulischen Veranstaltungen im Ausland ist zusätzlich das dort geltende nationale Recht zu beachten und befolgen. Es gelten bei außerschulischen Projekten, Praktika und Unterrichtseinheiten neben dieser Schulordnung alle dort geltenden Sicherheitsbestimmungen und die jeweilige Hausordnung der externen Betriebe und die Anordnungen der dort verantwortlichen Personen. Bei Kooperationsprojekten mit anderen Schulen, wie beispielsweise der Berufsbildenden Schule gelten die dortigen Schulordnungen.

II. Haftungsausschluss

Für von Schüler*innen privat mitgebrachte Gegenstände übernimmt die Schule keine Haftung. Für Schäden, die sich aus der Mitnahme ergeben, haften somit die betreffenden Schüler*innen bzw. deren gesetzliche Vertreter*innen selbst. Dies bezieht sich auf Regelungen und Benutzerordnungen, die sich in der Anlage befinden.

Hinweis: Auch wenn eine Versicherung für den Sachschaden eintritt, wird in der Regel nur der Zeitwert, nicht jedoch der Wiederbeschaffungs- oder Neuwert ersetzt.

III. Unterrichtszeiten

Es gelten folgende Unterrichts- und Pausenzeiten:

Schulstunden	Zeiten
1	7.35 Uhr - 8.20 Uhr
2	8.25 Uhr – 9.10 Uhr
Pause	9.10 Uhr – 9.30 Uhr
3	9.30 Uhr – 10.15 Uhr
4	10.20 Uhr – 11.05 Uhr
Pause	11.05 Uhr – 11.25 Uhr
5	11.25 Uhr – 12.10 Uhr
6	12.15 Uhr – 13.00 Uhr
Mittagspause	13.00 Uhr – 14.00 Uhr
GTS	14.00 Uhr – 15.30 Uhr

Die Unterrichtszeiten sind pünktlich einzuhalten. Nimmt eine Lehrkraft zu Beginn der Stunde den Unterricht nicht pünktlich auf, informiert grundsätzlich der*die Klassensprecher*in oder deren Vertreter*in das Sekretariat sowie ggf. die Lehrkraft im nächstliegenden Klassen- oder Kursraum.

IV. Fachräume/Sportstätte

Für die Nutzung der Fachräume und der Computerräume gelten besondere Regeln für die Schüler*innen. Diese Sicherheits- und Verhaltensvorschriften werden von den entsprechenden Fachlehrer*innen gesondert erläutert.

In den großen Pausen sowie in der Mittagspause verlassen die Schüler*innen, die sich im Schulgebäude aufhalten die Klassen- und Fachräume und begeben sich in die Pausenbereiche.

Die Klassenräume und Fachräume bleiben während dieser Zeiten zur eigenen Sicherheit und zum Schutz des Inventars geschlossen und werden nicht von den Schüler*innen betreten.

Fachräume dürfen nur in Begleitung einer Lehrkraft betreten werden.

Schüler*innen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht am Sportunterricht teilnehmen können, haben dort jedoch eine Anwesenheitspflicht. Sie bekommen in dieser Zeit theoretische Kenntnisse vermittelt, lösen sporttheoretische Aufgaben, können Mitschüler*innen helfen und/oder als Schiedsrichter*innen eingesetzt werden.

Eine ärztliche Bescheinigung muss grundsätzlich bei einer Nichtteilnahme am Sportunterricht über einen Zeitraum von zwei oder mehr Wochen dem/der Sportlehrer*in vorgelegt werden. Ein ärztliches Attest ist nötig, wenn eine Note aus gesundheitlichen Gründen ausgesetzt werden muss oder ein/e Schüler*in länger als vier Wochen aus gesundheitlichen Gründen nicht am Sportunterricht teilnehmen kann.

Die Schüler*innen sollen zweckmäßige und angemessene Sportkleidung (T-Shirt, Sporthose sowie Sportschuhe) tragen, die es erlaubt sich zu bewegen, die nicht verrutscht und somit Körperteile entblößt und die nicht zu freizügig ist. Bei vergessener Sportkleidung (Schuhe, Hose etc.) müssen Schüler*innen entweder Protokoll führen oder eine theoretische Aufgabe bearbeiten. Findet Schwimmunterricht statt und das Kind vergisst die Schwimmsachen, bleibt es in der Schule.

V. Unterrichtsversäumnisse und Nachweise

Unser Ziel ist es, allen Schüler*innen einen erfolgreichen Schulbesuch sowie das Erreichen eines bestmöglichen Abschlusses zu ermöglichen. Dafür ist Teilnahme im Rahmen der individuellen Schulpflicht und aktive Mitarbeit im Unterricht Voraussetzung.

Erholungsurlaub ist während der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen. Eine Beurlaubung vom Unterricht für diesen Zweck ist grundsätzlich unzulässig.

Schulpflichtverletzungen können die Einleitung von Erziehungsmitteln, Ordnungsmaßnahmen oder Anzeigen beim Ordnungs- oder Jugendamt zur Folge haben.

1. Meldung und Nachweise

Unterrichtsversäumnisse sind der Schule grundsätzlich spätestens **am selben Tag** bis 15 Minuten vor Beginn der ersten Unterrichtseinheit telefonisch oder per E-Mail (info@schule-am-lindhoop.de) zu melden. Jedes Versäumen von Unterricht oder schulischen Veranstaltungen gilt nur dann als entschuldigt, wenn ein entsprechender Nachweis **schriftlich** und **fristgerecht** vorgelegt wird. Für die Krankmeldung oder Fehlmeldung und das Einreichen der untenstehenden Nachweise ist jede*r Schüler*in selbst verantwortlich. Bei Minderjährigen liegt beides in der Verantwortung des*der Erziehungsberechtigten.

Als Entschuldigung gelten im abgestuften Verfahren insbesondere:

1. persönliche schriftliche Entschuldigungen mit Unterschrift
2. ärztliche Bescheinigungen
3. ärztliche Atteste oder Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen
4. amtsärztliche Atteste

Die Entschuldigungen sollen in das Entschuldigungsheft geschrieben oder eingeklebt werden.

Von **Schüler*innen** sind die Nachweise 1. - 4. grundsätzlich **innerhalb von einer Woche** nach Krankheitsbeginn an die Klassenlehrkraft zu übermitteln.

Verspätet, d. h. außerhalb der oben genannten Fristen vorgelegte Entschuldigungen werden nur in Ausnahmefällen bei sachgerechter Begründung berücksichtigt.

Bei Vorliegen eines begründeten Verdachts auf Schulpflichtverletzung kann die Vorlage der Nachweise 2. - 3. gefordert werden, in schweren Fällen auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes auf Anordnung durch die Schulleitung.

Das Fehlen aus gesundheitlichen Gründen von mehr als drei Tagen ist grundsätzlich nur durch die Nachweise 2. - 4. zu entschuldigen.

2. Versäumte Prüfungen und Leistungsnachweise

Das Nichterscheinen zu einer Prüfung, Klassenarbeit oder einem anderen angekündigten Leistungsnachweis ist grundsätzlich ebenfalls nur durch die Nachweise 2 – 4 zu entschuldigen.

Die Schüler*innen haben sich selbstständig um das Nachholen verpasster Unterrichtsinhalte und Leistungsnachweise zu kümmern. Es steht aufgrund des organisatorischen Ablaufs innerhalb eines Schuljahres nur eine begrenzte Anzahl von Nachschreibterminen zur Verfügung. Es liegt in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler diese wahrzunehmen und eigenständig anzutreten oder gegebenenfalls den Antrag auf eine alternative Leistungserbringung zu stellen.

Die Form des Leistungsnachweises wird durch die Lehrkraft bestimmt. Es können alternative Leistungsnachweise durch die Lehrkraft eingefordert werden.

3. Unentschuldigte Fehlzeiten

Fehlzeiten, die unentschuldigt bleiben, können zu zeugniswirksamen Einträgen im Arbeits- und Sozialverhalten führen. In schweren Fällen oder im Wiederholungsfall können unentschuldigte Fehlzeiten als Leistungsverweigerung gewertet werden und damit das Erreichen eines Abschlusses oder die Versetzung in die nächsthöhere Stufe gefährden.

4. Verspätungen

Grundsätzlich sind die öffentlichen Beförderungsmittel zur Schule so zu wählen, dass, bei fahrplanmäßigem Verkehren, die schulische Veranstaltung rechtzeitig erreicht wird. Das Gleiche gilt für Fahrten mit privaten Verkehrsmitteln, wobei die Verkehrslage sowie die Parkplatzsuche mit einzuplanen sind. Insbesondere bei Fahrgemeinschaften ist darauf zu achten, dass die Schule pünktlich erreicht wird.

Durch Verspätungen verpasste Unterrichtsinhalte müssen selbstständig nachgeholt werden. Bei wiederholten selbst zu vertretenden Verspätungen muss die verpasste Unterrichtszeit gegebenenfalls nachgeholt werden. Die unterrichtende Lehrkraft entscheidet dies in eigenem Ermessen unter Berücksichtigung des individuellen Lernstandes.

5. Abmeldungen vom Unterricht/Vorzeitige Entlassung von schulischen Veranstaltungen, Beurlaubungen

Bei auftretenden gesundheitlichen Problemen während des Schultages ist eine Abmeldung bei der Klassenlehrkraft oder ersatzweise bei der Lehrkraft erforderlich, die in der nächsten Stunde unterrichtet. Diese entscheidet über den weiteren Ablauf.

Eine vorzeitige Entlassung auf eigene Verantwortung ist bei Minderjährigen nur möglich, wenn zuvor die Erziehungsberechtigten informiert wurden und ihre Einwilligung zur vorzeitigen Entlassung erteilt haben. Jede vorzeitige Entlassung muss durch die Lehrkraft im digitalen Klassenbuch dokumentiert werden.

Anträge auf Unterrichtsbefreiung aus wichtigen Gründen für bis zu drei Tagen werden an die Klassenlehrkraft gestellt. Unterrichtsbefreiungen von mehr als drei Unterrichtstagen müssen rechtzeitig, in der Regel mindestens 8 Tage vorher, bei der Schulleitung schriftlich beantragt werden. Eine Beurlaubung angrenzend an Schulferien ist grundsätzlich unzulässig.

VI. Konfliktlösung

Konflikte sollten dort bearbeitet werden, wo sie entstehen.

Bei einem Konflikt zwischen Schüler*innen soll zunächst das direkte Gespräch gesucht werden.

Nächste Ansprechperson ist die Klassenleitung, die Beratungslehrkraft oder der*die Sozialpädagog*in. Erziehungsberechtigte wenden sich in Konfliktsituationen direkt an die entsprechende Lehrkraft für eine direkte Klärung. Wenn keine Einigung erzielt oder eine Lösung für den Konflikt gefunden werden kann, sind die Elternvertreter*innen die nächsten Ansprechpartner*innen, die dann mit der Klassenlehrkraft ins Gespräch gehen. Erst wenn auch hier keine Einigung gefunden wurde, wendet sich die Elternvertretung der Klasse an den*die Elternratsvorsitzende*n, der*die dann mit der Schulleitung in Kontakt tritt.

VII. Schulfremde Personen

Gäst*innen und Besucher*innen melden sich über das Sekretariat für die Dauer ihres Aufenthaltes in der Schule an.

VIII. Aushänge/Veröffentlichungen

1. Der Aushang und die Veröffentlichung von analogen und/oder digitalen Mitteilungen (z. B. Plakate, Flyer, Handzettel, Werbung etc.) sind nur nach vorangegangener Genehmigung durch die Schulleitung erlaubt.
2. Die Schüler*innen haben das Recht, Schülerzeitungen herauszugeben und auf dem Schulgrundstück zu verbreiten. Schülerzeitungen sind periodische Druckschriften, die von Schülerinnen und Schülern einer oder mehrerer Schulen für deren Schülerinnen und Schüler gestaltet oder herausgegeben werden. Sie unterliegen nicht der Verantwortung der Schule. Schülerinnen und Schüler nehmen auch in der Schülerzeitung ihr Recht auf freie Meinungsäußerung wahr; § 36 gilt entsprechend. Das Landespressegesetz findet auf Schülerzeitungen Anwendung.

IX. Schulwege

Der Schulweg ist eigenverantwortlich zu organisieren und zu bewältigen. Er unterliegt nicht der Aufsichtspflicht der Schule. Damit der Schulweg sowie Wege zu außerschulischen Lernorten sicher bewältigt werden können, ist von allen Verkehrsteilnehmer*innen verantwortungsbewusstes und umsichtiges Verhalten nach den Regeln der Straßenverkehrsordnung gefordert. Für die Schulwege ist genügend Zeit einzuplanen. Unterrichtswege (z. B. zu den Sportstätten, Praktikumsbetrieben etc.) sind unverzüglich anzutreten und zurückzulegen.

X. Aufsicht

Eine Aufsichtsperson ist für die Schüler*innen ab 07.20 Uhr ansprechbar. In allen Pausen sind Lehrkräfte auf den Schulhöfen für Schüler*innen ansprechbar. Nach Unterrichtsschluss leistet eine Lehrkraft die Busaufsicht und kann ebenfalls kontaktiert werden.

Schüler*innen erscheinen erst zu ihren Unterrichtszeiten und verlassen das Schulgelände direkt nach Unterrichtsschluss. Bei einem Aufenthalt außerhalb der Unterrichtszeiten auf dem Schulgelände oder im Schulgebäude ist das Sekretariat oder eine Lehrkraft zu informieren.

Die Aufsichtspflicht der Schule endet grundsätzlich 10 Minuten nach Unterrichtsende (Ausnahme Busaufsicht).

XI. Verlassen des Schulgeländes

Wurde das Schulgelände am Morgen von Schüler*innen betreten, darf dieses bis Unterrichtsende nicht von ihnen unerlaubt oder unbefugt verlassen werden. Für das Einhalten der Regeln sind in der Regel die aufsichtsführenden Lehrkräfte/ Mitarbeiter*innen verantwortlich.

Das unerlaubte oder unbefugte Verlassen eines*einer Schüler*in des Schulgeländes während des Unterrichtstages stellt eine Verletzung der Schulregeln sowie einen Verstoß gegen die Schulordnung und das NSchG dar. Im Fall eines unerlaubten oder unbefugten Verlassens des Schulgeländes kann es zu Versicherungslücken seitens des*der Geschädigte*n kommen.

Mit der von den Erziehungsberechtigten beantragten „Green Card“ ist es Schüler*innen der Jahrgänge 8,9 und 10 erlaubt, das Schulgelände vor Unterrichtsbeginn und in der Mittagspause für kurze Einkaufsgänge zu verlassen. Ein langfristiger Aufenthalt außerhalb des Schulgeländes ist nicht gestattet. Sollten sich Schüler*innen nicht an diese Regeln halten, kann die „Green Card“ von der Schule wieder eingezogen werden.

XII. Schulgebäude und Schulgelände

Alle tragen Mitverantwortung für das Gebäude und Gelände unserer Schule. Daher muss dieses so genutzt werden, dass sich keine*r gestört fühlt und sich jede*r hier wohlfühlen kann.

Mit der Einrichtung und allen Gegenständen wird pfleglich umgegangen, denn wir respektieren privates und öffentliches Eigentum.

Alle tragen Verantwortung für die Sauberkeit und Ordnung des Schulgebäudes und des Schulgeländes. Einzelheiten werden durch die Klassenlehrkräfte (z. B. Tafel- und Ordnungsdienst, Mülltrennung) bzw. durch die Schulleitung geregelt.

Die Toiletten werden ausschließlich zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck aufgesucht, benutzt und sauber hinterlassen. Die Toiletten sind grundsätzlich unverschlossen.

Es besteht eine Mitteilungspflicht für Schüler*innen sowie für alle an Schule arbeitenden Personen, wenn Beschädigungen/ Verunreinigungen beobachtet werden. Darüber hinaus sind aufgefallene Beschädigungen/ Verunreinigungen unverzüglich grundsätzlich im Sekretariat/ einem Hausmeister zu melden.

XIII. Fundsachen und Werke von Schüler*innen

1. Fundsachen werden beim Hausmeister gesammelt. Drei Monate nach Ende des Schulhalbjahres übergibt die Schule Fundsachen an das Ordnungsamt (Fundbüro).
2. Das Eigentum sowie alle Verwertungs- und Nutzungsrechte von Schüler*innenwerken, die drei Monate nach Beendigung des Schulhalbjahres nicht abgeholt wurden, werden automatisch an den Schulförderverein übertragen.

XIV. Allgemeine Verhaltensregeln an unserer Schule

	<p>Wir sind eine gewaltfreie Schule. Deshalb wende ich keine körperliche und verbale Gewalt an. Ich halte mich an vereinbarte Regeln und Abmachungen und befolge Anweisungen aller schulischen Mitarbeiter*innen.</p>
	<p>Ich gehe respektvoll und freundlich mit anderen um. Ich toleriere andere ungeachtet von Aussehen, Herkunft, Religion, sexueller Identität, sexueller Orientierung, Nationalität und Hautfarbe.</p>
	<p>Ich gehe sorgfältig mit dem Eigentum anderer und mit dem Schulinventar um. (Die Schule haftet nicht für Wertsachen bei Schaden oder Verlust.)</p>
	<p>Ich halte mich nur in vorgegebenen Pausenbereichen (Aufsichtskonzept) auf und begebe mich direkt am Anfang der Pause auf direktem Wege dorthin. Bei Problemen wende ich mich direkt an die Aufsicht. Das Verlassen des Schulgeländes während der gesamten Unterrichtszeit ist verboten. Das Werfen mit Gegenständen und Schnee ist untersagt, da dieses fremdgefährdend ist.</p>
	<p>Der Konsum, sowie das Beisichführen von Waffen, Drogen, Nikotin, tabak- und nikotinfreien Inhalationsprodukten, Energydrinks, E-Zigaretten, Legal Highs sowie Alkohol sind verboten. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Bestimmungen über den Gebrauch von Drogen sowie zum Waffenbesitz zu beachten.</p>
	<p>Ich erscheine pünktlich zum Unterricht und halte mich an die Regeln im Unterricht.</p>
	<p>Ich halte das Schulgebäude und den Schulhof sauber.</p>

	Mein Handy darf ich nur kurzzeitig in der Handyzone in der Pause auf dem Schulhof einschalten. Den Rest des Schultages bleibt es ausgeschaltet. Unerlaubtes Fotografieren, Filmen und das Aufnehmen von Tonaufzeichnungen (z. B. mit dem Handy) verletzen das Recht auf Schutz unserer Person und sind deswegen strikt verboten! Ausnahmen bedürfen der Zustimmung einer Lehrkraft.
 DRESS CODE	Ich trage angemessene und zweckmäßige Kleidung. Das bedeutet: Ich trage keine freizügige Kleidung (weder bauchfrei, noch tief ausgeschnitten usw.) sowie Kleidung mit herabwürdigenden, radikalen, politisch aufhetzenden Slogans oder Abbildungen und keine Kleidung, die den Schulfrieden gefährden könnten. Während der Unterrichtszeit und in geschlossenen Räumen trage ich keine Kopfbedeckung wie Mützen, Kapuzen, Cappies, etc. Religiöse Kopfbedeckungen wie z.B. Kopftücher sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
	Das Mitbringen und Nutzen jeglicher Art von Spraydosen sowie von Waffen und anderen gefährlichen Stoffen (Sprengstoffe etc.) ist verboten.

Abbildungen: Bilddatenbank des Niedersächsischen Bildungsservers

Fehlverhalten und Pflichtverletzungen

Die Nichtbeachtung bzw. Zu widerhandlungen gegen die Vorgaben dieser Schulordnung können zu Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 61 NSchG und bei schweren Verstößen zu strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Konsequenzen führen. Bei Verstößen gegen diese Schulordnung, das JuSchG oder strafrechtliche oder zivilrechtliche Regelungen erfolgt unter Umständen u. a. eine Information an die Erziehungsberechtigten und/oder die Polizei/ Jugendamt/ Ordnungsamt.

XV. Verhalten in der Mensa

Das Händewaschen wird grundsätzlich vor der Essensaufnahme empfohlen.

Den Anordnungen des Mensapersonals ist Folge zu leisten.

Während des Aufenthaltes sollen Unterhaltungen in einer angemessenen Lautstärke und mit angemessener Wortwahl geführt werden. Auf gute Tischmanieren sowie auf Sauberkeit und Ordnung ist zu achten.

Für die Abwicklung und Organisation der Mittagsverpflegung ist die Gemeinde als Schulträger zuständig und Ansprechpartner. Für die Kommunikation der Informationen über Unverträglichkeiten, Allergien, usw. trägt die Schule keine Verantwortung.

XVI. Notfälle

Im gesamten Schulgebäude gelten die aktuellen Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften (AuG und RiSU) sowie die Brandschutzordnung der Oberschule Kirchlinteln. Die Schüler*innen beachten die Alarmzeichen und informieren sich auf den Fluchtplänen, die im Schulgebäude aushängen, über Fluchtwege und Sammelplätze. Die notwendige Unterweisung für das Verhalten bei Notfällen und Alarm erfolgt zu Beginn jedes neuen Schuljahres für alle Schüler*innen durch die Klassenlehrkräfte und wird im Klassenbuch dokumentiert.

Schüler*innen, die während des Schulbetriebs gegen die Sicherheitsvorschriften verstößen, müssen mit schulischen Maßnahmen gemäß § 61 NSchG und in schweren Fällen auch mit straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen rechnen.

XVII. Personenbezogene Daten

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Oberschule Kirchlinteln alle zur Beschulung notwendigen Daten und einen Notfallkontakt über das Anmeldeformular zur Verfügung zu stellen. Das Anmeldeformular erhalten Sie in unserem Sekretariat oder auf unserer Homepage.

Jeder Wohnungswechsel, jeder Wechsel der Telefonnummern, Namensänderungen oder Änderungen des*der Ansprechpartner(s)*in, Änderungen der E-Mail-Adresse oder der Konfession sind dem Sekretariat **unverzüglich** mitzuteilen. Für jede*n Schüler*in muss eine Notfallkontakteinnummer hinterlegt sein.

XVIII. Nutzungsordnung für alle digitalen Endgeräte und digitale Infrastruktur

Die Nutzung dieser Geräte ist nur gestattet für unterrichtliche und von Lehrkräften angeordnete Zwecke und zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages.

Derzeit gibt es kein frei zugängliches WLAN-Netzwerk für Schüler*innen. Schüler*innen dürfen dieses nicht nutzen.

Das WLAN-Netzwerk der Schule ist nur für Schulzwecke gedacht. Die Nutzung des WLAN-Netzwerks für illegale Aktivitäten oder Aktivitäten, die gegen die Schule oder die Gemeindepolitik verstößen, ist strengstens untersagt. Die Nutzung für private oder gewerbliche Zwecke ist untersagt.

Für die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und Regeln (z. B. bei der Installation/Verwendung von Apps und gespeicherten Inhalten) auf privaten digitalen Endgeräten von Schülerinnen und Schülern sind deren Erziehungsberechtigte verantwortlich.

Folgendes ist an der Schule generell nicht erlaubt:

- Gewalt, Pornografie und alle anderen nicht altersgemäßen Inhalte
- Menschenverachtende Inhalte, wie z. B. radikale, extremistische, verleumdende Inhalte
- Bedrohung, Beleidigung, verletzendes Verhalten in der digitalen Kommunikation (z. B. Chat, Mail, Posts)
- Film-, Bild- und Tonaufnahmen ohne Genehmigung einer Lehrkraft (dies gilt auch für Aufnahmen von sich selbst) mit und ohne deren Verbreitung
- Nutzung des Schul-WLAN auf privaten digitalen Endgeräten während der Unterrichtszeit ohne explizite Genehmigung einer Lehrkraft (Smartphones sind während des Unterrichts in der Regel auszuschalten).
- Digitale Endgeräte von Mitschüler*innen manipulieren, ein-/ausschalten oder ohne Erlaubnis verwenden.
- Der Schutz der persönlichen Daten bei der Erstellung von Online-Accounts oder bei der digitalen Kommunikation ist stets zu berücksichtigen.

Jegliche Nutzung des WLAN-Netzwerks erfolgt zu den zuvor benannten Bedingungen unter Beachtung des Urheber-, Kunsturheber- und Medienrechts sowie auf eigene Verantwortung. Die Schule haftet nicht für Schäden an persönlichen Geräten oder Verlust von Daten, die durch die Nutzung des WLAN-Netzwerks entstehen können.

Die Nutzung des WLAN-Netzwerks ist auf Lehrkräfte und andere berechtigte Personen beschränkt. Andere Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten, dürfen das WLAN-Netzwerk nur mit Genehmigung nutzen.

Die Schule behält sich das Recht vor, die Nutzung des WLAN-Netzwerks jederzeit zu sperren, um sicherzustellen, dass die Nutzer*innen die Nutzungsbedingungen einhalten.

Niemand darf das WLAN-Netzwerk für den Zugriff auf unangemessene Inhalte nutzen, einschließlich pornografischer, gewalttätiger oder anderer unangemessener, jugendgefährdender oder strafrechtlich relevanter Inhalte.

Zudem darf niemand das WLAN-Netzwerk für die Verbreitung von Viren, Malware oder anderer schädlicher Dateien oder Aktivitäten nutzen.

Die Nutzer*innen des WLAN-Netzwerks sind dafür verantwortlich, ihre persönlichen Geräte mit Antiviren- und Firewall-Software zu schützen, um die Sicherheit des Netzwerks zu gewährleisten.

XIX. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schulordnung unwirksam sein oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Schulordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren

Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Schulordnung als lückenhaft erweist.

Alle benannten Anlagen werden zum festen Bestandteil dieser Schulordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Schulordnung tritt nach Beschluss der Gesamtkonferenz am 12.06.2025 in Kraft und gilt unbefristet.

XX. Anlagen

1. Aufsichtskonzept
2. Prüfungsordnung
3. Stufenplan „massive Unterrichtsstörungen“
4. Stufenplan „Handy, Rauchen, Verlassen des Schulgeländes“
5. Waffenerlass

Alle Anlagen finden Sie auf unserer Homepage. Gern können diese auch in unserem Schulsekretariat in gedruckter Form angefordert werden.

Kirchlinteln, 12.06.2025
Ort, Datum


Unterschrift Schulleitung

Abschnitt bitte abtrennen und bei der Klassenlehrkraft abgeben

Hiermit bestätigen wir, dass wir die Schulordnung (Fassung Juni 2025) zur Kenntnis genommen haben.

Name des/r Schülers/ Schülerin: _____

Unterschrift Schüler*in: _____

Datum und Unterschrift aller Erziehungsberechtigten
